

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 446/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Landesrat G [REDACTED],

Chemnitzstr. 100 B, 8000 Berlin/A [REDACTED]/Be [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z [REDACTED]straße 1, K [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G U N D e

Der Kläger wanderte im April 1961 von Rumänien nach Belgien aus und beantragte im Juni 1961 Entschädigung. Er meldete im August 1961 durch seine am 3. Juli 1961 bevollmächtigte Vertreterin Ansprüche wegen Schadens an Freiheit, an Körper oder Gesundheit und in beruflichen Fortkommen nach § 150 ff BEG an und substantiierte sie. Am 30. November 1965 ging folgendes Schreiben der Vertreterin bei der Behörde ein:

"Es wird höflich gebeten, obige Sache als unter Art. V des BEG n.F. angemeldet anzusehen.

Der Antragsteller war im Jahre 1961 von Rumänien nach Belgien ausgewandert und wurde nach dem im Juni 1961 erfolgten Antrag auf Wiedereinsetzung als Aussiedler i.S. des § 150 BEG nicht mehr anerkannt.

Daher werden Anträge gemäß §§ 150 bzw. 160 BEG hiermit zurückgezogen.

..."

Im März 1970 erhielt der Kläger nach Art. V BEG-Schluss einen Grundbetrag von 2.000 DM und einen Steigerungsbetrag.

Die hierzu bevollmächtigten Rechtsanwälte Dr. M. [REDACTED] und S. [REDACTED] nahmen vom 28. November bis 4. Dezember 1973 Akteneinsicht. Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] nahm nochmals von Ende Januar bis Ende Februar 1974 Einsicht in die Akten und zeigte am 7. März 1974 an, daß er die Sache nicht mehr vertritt.

Der am 8. Dezember 1973 bevollmächtigte Rechtsanwalt Schwellenbach nahm am 17. Februar 1976 Kenntnis vom Inhalt der Akten und beantragte am 21. April 1976 in die Bearbeitung der Ansprüche nach § 130 BEG auf wieder einzutreten. Denn die Erklärung vom 30. November 1965 sei dahin zu verstehen, daß die Anträge damals für aussichtslos gehalten worden seien und deshalb um ihre Bearbeitung nach Art. V BEG-Schluss gebeten worden sei.

Das die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit zurückweisende Berufungsurteil läßt keinen Grund für die Zulassung der Revision erkennen:

Wie die Beschwerde eintrifft, ist die Auslegung des Tatrichters, daß der Kläger am 30. November 1965 seine bis dahin angemeldeten Ansprüche durch seine Bevollmächtigte zurückgenommen und nur noch Beihilfe nach Art. V BEG-Schluss beantragt hat, nicht zu beanstanden.

Die erneute Anmeldung von Ansprüchen im April 1976 war nach Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss unwirksam. Die Grundlage für das Vertrauen auf die Anwendung des bis 17. September 1965



geltenden Rechts war durch die Rücknahme der 1961 angemeldeten Ansprüche entzogen. Sie konnte durch eine Anmeldung nach dem 26. Mai 1965 nicht mehr geschaffen werden (BGH Rzw 1977, 214 und ständig; zuletzt Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 123/77). Eine Anfechtung der Rücknahmeerklärung auf Grund der Überleitungsvorschriften des BEG-Schlußgesetzes oder eine Überleitung wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rzw 1971, 309 sieht das Gesetz nicht vor (BGH Beschluß vom 1. Juli 1980 - IX ZB 469/78).

Die Unwirksamkeit der Rücknahmeerklärung nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen ist damit noch nicht ausgeschlossen (vgl. BGH aaO):

Es kann unterstellt werden, daß mit der unzweideutigen Angabe des Grundes für die Rücknahme dieser Grund untrennbarer Bestandteil der Erklärung vom 30. November 1965 geworden ist und deshalb die Rücknahme wegen Irrtums über die Verfassungsmäßigkeit des § 150 Abs. 2 BEG nF, also wegen eines Irrtums über den erweiterten Erklärungsinhalt (vgl. RG 117, 15, 17; 149, 235, 239 BGH Rzw 1965, 270 Nr. 21; Frage offengelassen in BGH LM BGB § 119 Nr. 8; Nr. 21) hätte angefochten werden können. Selbst wenn in dem Schriftsatz vom April 1976 eine solche Anfechtung gesehen werden könnte, wäre sie, wie das Berufungsgericht ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darlegt, nach § 121 BGB unwirksam. Denn der Tatrichter geht, von der Beschwerde unbeanstandet, davon aus, daß die Bevollmächtigten des Klägers nach Akteneinsicht Anfang 1974 den Anfechtungsgrund, nämlich daß der Kläger durch seine Vertreterin am 30. November 1965

Unter diesen Umständen kann sich der Kläger nicht darauf berufen, daß der Beklagte ihm treuwidrig an der Erklärung vom 30. November 1965 festhalte. Auf Grund des der Behörde bekanntgewordenen Verhaltens des Klägers und seiner Vertreter nach Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts RzW 1972, 309 durfte der Beklagte darauf vertrauen, daß es bei der Beendigung des Verfahrens durch die Erklärung vom 30. November 1965 bleibe. Denn der Kläger und seine Vertreter haben in Kenntnis des Sachstandes seit Anfang 1974 jahrelang nichts unternommen, vielmehr wurde durch Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] im März 1974 das Mandat niedergelegt, erst im April 1976 die Unwirksamkeit der Erklärung von November 1965 geltend gemacht und Ansprüche nach § 130 BGG ab erhoben. Wegen dieses späten Hervortretens widerspricht das Festhalten der Behörde

an der Erklärung vom 30. November 1965 jedenfalls unter Berücksichtigung des vorangegangenen Verhaltens des Klägers und seiner Vertreter nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Mai

Fuchs